

Zusammenfassung unseres Treffens vom 22.08.2021

Thema: „Freiheit“

Anwesende: Anna Strasser, Renate Teucher, Isabel Vinado Gascon, Alike Bürger, Martin Wein, Patrick Plehn, Klaus Bigge, Ralf Stapelfeldt, Alexander v. Falkenhau- sen, Wolfgang Sohst.

Ort: Café Käks (Stuttgarter Platz) und virtuelle Konferenz

Der Begriff der Freiheit hat in seiner Geschichte, die bis in die europäische Antike zurückgeht, starke Bedeutungsänderungen erfahren (siehe hierzu den Artikel ‚Freiheit‘ im *Historischen Wörterbuch der Philosophie*). Heute dominiert im Hinblick auf den Begriff der individuellen Entscheidungsfreiheit ein stark naturwissenschaftlich geprägter Begriff der Freiheit, im politischen Bereich dagegen der Begriff der **„negativen“ Freiheit** in dem Sinne, dass politisch oder sozial eine Person umso freier ist, je weniger sie äußeren Einschränkungen und Zwängen unterworfen ist. Der **„positive“ Freiheitsbegriff**, der auf die Fähigkeit einer Person abstellt, sich verwirklichen zu können, ist dagegen etwas in den Hintergrund getreten, auch weil er (z.B. durch die Beiträge von Isaiah Berlin zum Begriff der Freiheit) dem Verdacht indirekter Diskriminierung und sogar Nähe zum Totalitarismus ausgesetzt ist.

Während der politische Freiheitsbegriff weitgehend unstrittig ist, weil ein Weniger an sozialen und politischen Einschränkungen generell positiv aufgefasst wird, ist der individuelle Freiheitsbegriff schon seit den Anfängen der Industrialisierung und wegen des damit einhergehenden **physikalistischen Weltbildes** Ursache erheblicher Irritationen. Wenn der Mensch ein naturgesetzlich determiniertes Wesen ist, wie kann man dann noch von einer echten Entscheidungsfreiheit sprechen? Aufsehenerregend waren hier beispielsweise die **Experimente von Benjamin Libet** im Jahr 1979, die zeigten, dass die neurophysiologisch auslösenden Impulse z.B. zum Heben eines Arms bereits ca. 350 ms vor der bewussten Handlungsentscheidung der Versuchsperson erfolgten. Was aber bedeuten die Libet-Experimente ganz allgemein für den Begriff menschlicher Entscheidungsfreiheit?

Ein Fehler dieser Fragestellung liegt nun bereits in der impliziten Annahme, dass der Mensch in seinem individuellen Verhalten immer frei sein möchte. Davon kann jedoch keine Rede sein, wenn man die vielen Lebensvollzüge bedenkt, die unbewusst, unwillkürlich oder gar vegetativ ausgelöst werden. Wohl niemand möchte ständig frei entscheiden, ob sein Herz weiter schlägt, seine Atemimpulse auch während des Schlafs noch regelmäßig erfolgen oder die Verdauung ordentlich arbeitet. Aber auch im Alltag sind wir froh, dass es eine soziale Ordnung gibt, die unsere Verhaltensfreiheit mit einiger Verlässlichkeit stark einschränkt, z.B. im Straßenverkehr oder überhaupt im öffentlichen Raum. Die Frage, ob der Mensch entscheidungsfrei ist, kann somit keine Entweder-Oder-Frage sein, sondern betrifft nur einige wenige Teile unseres Handelns, allerdings genau jene, die besonders stark unser Menschenbild prägen. Die moderne Frage nach der Entscheidungs- und Handlungsfreiheit des Menschen ist daher eine wesentlich **ideologisch überformte Frage**.

Schon seit den 1990er Jahren bildete sich deshalb ein sehr spezifischer Gegenbegriff zu jenem reduktiven Freiheitsbegriff, der sich stattdessen auf die **Einheit von Körper und Geist** beruft. Die psychophysische Einheit der Person schwächt den Konflikt zwischen naturwissenschaftlicher Determination und absolutem Freiheitsstreben insofern ab, als wir körperlich wiederum untrennbar in eine materielle und kulturelle Umgebung eingebettet sind, in der wir uns als Antwort auf das, was uns widerfährt,

biographisch entwickeln. Die sog. ‚**Philosophie der Verkörperung**‘ nimmt also die Unbedingtheit und Absolutheit des individuellen Freiheitsanspruchs aus der zugrundeliegenden Fragestellung. Es ist deshalb eher angebracht, von **Freiheitsgraden** zu sprechen, nicht von einem dichotimen Entweder-Oder einzelner Handlungsentscheidungen. Der Weltverlauf lenkt uns im Rahmen unserer Möglichkeiten auf Dinge, die wir sonst nicht entdeckt hätten. Wir reagieren ganzheitlich auf sie. Auch die Fähigkeit zum **analytisch-rationalen Schließen** ist nur eine Dimension der Freiheit und nicht zwingend eine Einschränkung der Mannigfaltigkeit freier Entschließung.

Fraglich ist darüber hinaus auch, wie weit die **Freiheitssehnsucht** der Menschen sogar in den Lebensbereichen, wo sie theoretisch sinnvoll ist, überhaupt geht. Nicht wenige Menschen gehen gerne einer geregelten Arbeit nach und wollen auch sonst in vielen Dingen lieber nach allgemeinen Vorgaben leben und nicht alles selbst entscheiden müssen. Diese Einstellung sollte man nicht als geistige Trägheit oder Unselbständigkeit diskriminieren. Solche Menschen verlassen sich vielmehr häufig darauf, dass die traditionell gewachsene soziale Ordnung tatsächlich auch für sie persönlich die beste ist und deshalb kein Anlass besteht, ihr ständig etwas Eigenes entgegenzustellen.

Eine andere Frage ist es dagegen, ob Freiheit Bewusstsein voraussetzt. Oder anders gesagt: Kann es auch eine **unbewusste Freiheit** geben? Dies scheint nur in einer Randbedeutung von ‚Freiheit‘ denkbar, nämlich im Sinne von ‚**Verhaltensspielraum**‘. Zunächst ist bereits unklar, ob unbewusstes Verhalten überhaupt als Handeln zu qualifizieren ist. Dagegen spricht, dass sowohl der soziologische als auch der juristische Handlungsbegriff untrennbar mit demjenigen der sozialen Verantwortung ekoppelt ist. Eine Handlung (auch im weiten Sinne des Handelns durch Unterlassen) kann einer Person nach geltender Auffassung aber nur dann zugeschrieben werden, wenn sie zumindest theoretisch die Möglichkeit hatte, sich anders zu verhalten. Genau dies ist im Bereich des unbewussten Verhaltens aber nicht möglich, weil die **Reflexionsfähigkeit im Unbewussten ausgeschaltet** ist. Desungeachtet kann sich ein Mensch z.B. im Schlaf sehr unterschiedlich verhalten. Diesen Verhaltensspielraum subsumieren wir aber nicht unter ‚Freiheit‘, sondern verstehen wir lediglich als eine Abwesenheit sozialer Determination. Ähnliches gilt für die Freiheitsbeschränkungen beispielsweise einer psychisch behinderten Person. Die Einschränkung ihres Verhaltensspielraums ist zumindest in der normativen Auffassung von personaler Freiheit keine Beschränkung ihrer Freiheit als Person. Die eingeschränkte Entscheidungsfähigkeit einer psychisch kranken Person ist im Übrigen nur eine von vielen Einschränkungen, der wir alle ständig ausgesetzt sind. Auch sehr vernünftige und rationale Menschen können beispielsweise einer Manie oder Denkwängen verfallen, was uns als Unfreiheit einer solchen Person erscheint, deren normative Freiheit aber nicht berührt.

Eine gewisse Freiheit im Unbewussten könnte man allerdings dort behaupten, wo sich eine Handlungsentscheidung über längere Zeiträume bildet, und zwar zunächst ohne Bewusstsein der betreffenden. Die trifft beispielsweise zu, wenn sich eine Person in einem **länger andauernden Entscheidungsprozess** bis zur abschließenden Handlungsentscheidung befindet, der ihr erst im Moment jener Handlungsentscheidung oder sogar noch später klar wird. Wenn aber in solchen langfristigen Entwicklungen schon kein momentanes Entscheidungsbewusstsein notwendig ist, so scheint doch zumindest ein fortdauernder und auch bewusster Handlungswille zu wirken, der schließlich zu einer anfangs noch nicht angestrebten nicht einmal bewussten Handlungsentscheidung führt. Dennoch herrscht während dieses Prozesses ein durchgehender Handlungswille, wenn auch noch nicht auf das schlussendliche Ziel gerichtet. Vollkommen willenloses Handeln ist tatsächlich schwer vorstellbar. Wenn aber die Ausübung von Freiheit nur durch fortgesetztes Handeln möglich ist, so scheint zumindest der zugrundeliegende **Handlungswille unverzichtbar**. Der kann jedoch nicht auf ein bestimmtes psychisches Motiv reduziert werden, z.B. hedonistische oder anderweitig eigennützige Absichten. Harry Frankfurt definierte den Zusammenhang von Wille und Handlungsfreiheit z.B. so, dass sich die Freiheit erst durch eine gewisse Unabhängigkeit vom Willen realisiert. Er postulierte deshalb eine Art ‚Metawillen‘, der die eigentliche

Freiheit konstituiere, nämlich den (Meta-)Willen und die entsprechende Fähigkeit zur Gestaltung seines (materiellen) Willens. Verkürzt gesagt: Man ist frei, wenn man wollen kann, was man will.

Aber muss die Wahrnehmung der Freiheit immer ein Handlungsziel haben? Dagegen spricht, dass sehr viele freie Handlungen nicht nur kein explizites Ziel haben, wie z.B. **das Spiel, die künstlerische Produktion oder religiöse Rituale**. Dies sind auch notwendige Dimensionen freien Handelns sind, ohne die eine Gesellschaft kaum bestehen kann. Das gilt auch dann noch, wenn die Fremdzuschreibung von Handlung vor allem durch die Zuschreibung von Intentionen erfolgt, die die Zuschreibungsadressatin womöglich selbst gar nicht empfindet. Der Begriff des freien Handelns erschöpft sich umgekehrt nicht in der Fremdzuschreibung, sondern muss auch die Selbstzuschreibung einer Handlungsentscheidung selbst dann noch gelten lassen, wenn es keine damit korrespondierende Fremdzuschreibung gibt. Man sollte deshalb die **Zuschreibungspraktiken** von Freiheit von den Definitionen von Freiheit unterscheiden. Dies trägt ebenfalls zur Überwindung der Dichotomie von Freiheit und Unfreiheit bei.

Ferner sind auch ‚ziellose‘ Handlungen den Einschränkungen ihres jeweiligen Mediums unterworfen. Die intrinsische Freiheit solcher Handlungsfelder liegt in der Möglichkeit des Ausprobierens und der Veränderung durch Praxis. Das unterscheidet solche Handlungsfelder kategorial von den **algorithmischen Freiheiten** selbstlernender KI-Systeme. Die stehen im Übrigen immer unter der Zielstellung der Optimierung der Lösungsstrategie bestimmter Aufgaben.

Noch problematischer wird es, wenn man das Verhältnis von **Freiheit und Moral** betrachtet. Eine absolute Priorisierung der individuellen Freiheit vor allen sozialen Verbindlichkeiten scheidet schon deshalb aus, weil es die Auflösung jeglicher sozialen Ordnung bedeuten würde. Das dürfte in niemandes Interesse sein. Wenn aber soziale Ordnung mit ihren Einschränkungen der individuellen Freiheit in irgendeiner Form mit dem persönlichen Freiheitswunsch dennoch vereinbar sein soll, muss man man (in Foucault'scher Ausdrucksweise) ein *Dispositiv* finden, das beide zumindest teilweise in Deckung bringt. Dieses Dispositiv ist seit der Aufklärung die **Vernunft**: Sie soll, insbesondere bei Kant und später bei Hegel, als kollektive, gar staatliche Grundlage aller Ordnung den einzelnen Menschen mit dem versöhnen, was das Kollektiv von ihm verlangt. Der vernünftige Mensch ist somit *per definitionem* nicht unfrei, nur weil er den Vorgaben der jeweiligen Sozialordnung folgt, sondern im Gegenteil sogar frei, weil er erst dadurch den **Maßstab** dessen gewinnt, welche Entscheidung die richtige ist. Denn auch der absolute freie Mensch braucht ein **Kriterium zur Entscheidung seiner Lebensfragen**. Genau dies soll die Vernunft beisteuern. Auch die Vernunft kann jedoch zur Zwangsjacke der Freiheit degenerieren und als unangenehme Einschränkung der Phantasie wirken. Der zugrundeliegende Widerspruch von Freiheit und sozialer Bindung bzw. Verantwortung wird durch das aufklärerische und idealistische Konzept der Vernunft also bestenfalls gemildert, aber keineswegs aufgehoben.

Dieser Widerspruch äußert sich am deutlichsten in der Freiheit zum Ausleben bzw. umgekehrt den Einschränkungen der persönlichen Leidenschaften und Triebregungen. Wer für eine absolute Freiheit dieser Art plädiert, muss sich den Vorwurf starker Rücksichtslosigkeit bis hin zum Gewalttäter gefallen lassen, insbesondere was sexuelle Bedürfnisse betrifft, wenn diese nicht auf ein komplementäres Bedürfnis anderer Beteiligten stoßen. Aber auch die soziale Akzeptanz materieller Konsumbedürfnisse stoßen schnell an Grenzen, wenn sie im schlimmsten Fall zur gewalttätigen Aneinung von Dingen führen, deren einzige Begründung lautet, dass die jeweilige Person etwas einfach ‚haben wollte‘. Bei Überschreitung solcher Grenzen wird die individuelle **Freiheit zum kollektiven Leiden**. Nur scheinbar paradox eröffnet erst die relative Unfreiheit der/s Einzelnen einen hohen Freiheitsgrad des gesamten Kollektivs. In dieser Ungleichung geht es folglich darum, das **Pareto-Optimum** zwischen minimaler individueller Freiheit und maximaler kollektiver Freiheit zu finden.

Auf dieser Argumentationslinie lässt sich schließen, dass soziale Ordnung mit den durch sie einhergehenden Einschränkungen überhaupt erst jene Möglichkeitsräume eröffnet, innerhalb derer sich

Freiheit eröffnet. Ein Tier im Wald kann schon deshalb nicht die Freiheiten menschlicher Sozialität genießen, weil es gar keine Partner vorfindet, denen gegenüber sich die Frage einer freien Verhaltensentscheidung stellt. Oder umgekehrt gesagt: Wer beispielsweise die Freiheit der Berufswahl oder der Religionsausübung für sehr wichtig hält, bedarf des Lebens in einer Sozialordnung, in der es solche Möglichkeitsräume wie die Berufswahl oder die Ausübung eines religiösen Bekenntnisses gibt. Solche Möglichkeitsräume sind allerdings sehr voraussetzungsvoll und beruhen weder historisch noch in ihrer jeweils aktuellen Verfassung darauf, dass derartige Ordnungen durch freie, jederzeit revidierbare Zustimmung *aller* Mitglieder entstehen und fortbestehen.

Eine nochmals andere Herausforderung der menschlichen Freiheit entsteht durch die **Entwicklung der Künstlichen Intelligenz**. Algorithmisch programmierte Geräte sind inzwischen zwar lernfähig, haben aber dennoch keine **technische ‚Biographie‘**, d.h. sie sind sich ihrer eigenen Vergangenheit und Entwicklung nicht bewusst. In dem Umfang aber, wie die jeweils eigene Biographie eines Menschen auch zu einer Last für ihn werden kann, sind Maschinen seltsamerweise sogar freier als Menschen, gerade weil sie algorithmisch und letztlich physisch absolut determiniert. Sie sind damit von der gesamten normativen Last menschlicher Existenz befreit. Künstliche Intelligenz ist ferner frei von subjektiv motivierten Begierden, Intrigen und Aggressionen. Die Vorstellung, je größer der subjektive Erfahrungsspielraum sei, desto größer sei auch die Freiheit des Menschen, erweist sich damit als unbegründet. **Emotionalität** kann zwar eine **Dimension von Freiheit** sein. Das heißt aber keineswegs, dass man seine eigene oder fremde Emotionalität immer als angenehm oder auch nur wünschenswert erlebt.

Vernunft, Rationalität, unsere emotionale Struktur und körperliche Begierden und Bedürfnisse sind nur einige von zahlreichen weiteren Einschränkungsarten unserer Freiheit. Sie lassen sich grob einteilen in **innere und äußere Freiheiten**. Während die Vernunft und der ganze normative Apparat, der mit ihr einhergeht (abgesehen von blanker politischer Unterdrückung) das Paradigma äußerer Einschränkung unserer Freiheit ist, fällt der Umgang mit unseren Bedürfnissen und Leidenschaften eher in den Bereich unserer inneren Freiheiten. Für alle diese Formen der Einschränkung unserer Freiheit gilt, dass sie gleichermaßen Freiheitsräume eröffnen wie uns auch einschränken. Wer ein sehr breites und empfindliches emotionales Erlebnisspektrum hat, muss damit auch fertig werden, wenn es ihm ungelegen kommt. Wem eine große Machtfülle zufällt, beispielsweise weil sie oder er ein hohes politisches Amt bekleidet, muss auch die vielfältigen Risiken aushalten, die damit einhergehen, usf.

Axel Honneth hat nicht nur das Bedürfnis nach Anerkennung, sondern auch die Handlungsfreiheit insgesamt in drei Bereiche aufgeteilt, nämlich **das private, das öffentliche und das ökonomische Handeln**. Die Wahrnehmung von Handlungsfreiheit muss man folglich immer im jeweiligen sektoriellen Kontext sehen, darüber hinaus aber auch im Rahmen einer zeitgeschichtlichen Epoche, der nirgends über längere Zeiträume fixiert ist.

Und nochmals zu den **Libet-Experimenten**: Deren ‚Kurzschluss‘ liegt darin, dass sie von der basalen Entscheidung, beispielsweise einen Arm zu heben, auf die viel komplexeren Handlungsentscheidungen des sozialen Alltags schließen, als ob die kategorial dasselbe seien. Das ist unplausibel. Wie sich schon am Beispiel der langsam wachsenden und zunächst noch unbewussten Handlungsentscheidung zeigt, sind solche Entscheidungssituationen mit den Libet-Experimenten überhaupt nicht fassbar. Im Alltag geht es nicht um Millisekunden, sondern sehr häufig um die eher länger dauernde **Reifung von Lösungswegen aus Problemsituationen** mittels adäquater Handlungsentscheidungen. Die binäre Entscheidung, etwas Bestimmtes zu tun oder zu unterlassen, stellt dann nur den Endpunkt einer Entwicklung dar, ohne die die abschließende Handlungsentscheidung gar nicht zustande käme. Auf der Ebene körperlicher Mikro-Entscheidungen mögen die Libet-Experimente deshalb unwiderlegt sein. Sie sagen aber nichts über die allgemeine Entscheidungsfreiheit des Menschen aus. Das **Ich-Erlebnis** einer jeden durchschnittlich entwickelten, wachen Person ist nicht mechanistisch oder physikalistisch reduzierbar.